



NABU-Mittleres Mecklenburg · Hermannstr. 36 · 18055 Rostock

An das
Amt Bad Doberan Land
Gemeinde Bartenshagen-Parkentin
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

per E-Mail: info@doberan-land.de

Vorhaben:
Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich der geplanten Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin nehmen wir im Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. folgendermaßen Stellung:

Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes halten wir die Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin in ihrer jetzigen Fassung für nicht vertretbar.

ÄB 1

Der ÄB 1.1 sollte weniger tief und der ÄB 1.2 sollte nicht für die Ausweisung als Wohngebiet genutzt werden. Begründung:

1. Die geplanten Ausweisungen von Wohngebieten im Nahbereich des Stegebachs stehen im Widerspruch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die WRRL vereint nicht nur moderne Ansätze des Gewässerschutzes, sondern bündelt auch vielzählige Einzelrichtlinien des Wasserrechts der EU. Ausschlaggebend für den Erfolg der WRRL ist die Verankerung der Umsetzungsbestimmungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und in der Grundwasserverordnung (GrwV).
Gemäß der aktuellen Maßnahmenplanung für den Stegebach zur Erfüllung der EU WRRL sollen eine eigendynamische Gewässerentwicklung initiiert und zugelassen und ein Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen angelegt werden, die Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung) und die Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung erfolgen (vgl. StALU MM, https://www.stalu-mv.de/static/STALU/STALU%20MM/Dateien/WRRL/Stegebach/Wasserkoeper_NMKZ-1300/2021-2027/Ma%C3%9Fnahmentabelle%20Stegebach%20NMKZ-1300.pdf).

Diese Maßnahmen benötigen Raum und zwar deutlich mehr, als die benannten 7, 10 oder 25 Meter in der Begründung zur Neufassung des FNP. Ein Gewässer, das sich schlängelt/mäandriert und mit Gehölzen und natürlichen Ufern und Überschwemmungsbereichen umgeben ist, nimmt deutlich mehr Platz ein, als ein grabenartig ausgebautes Fließgewässer mit lückigem Gehölzsaum. Es wird empfohlen, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (StALU MM) den

Mittleres Mecklenburg e.V.

Tel. +49 (0)381.490 31 62
Fax +49 (0)381.458 31 67
info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Rostock, 28. Februar 2022

NABU Mittleres Mecklenburg e.V.

Hermannstr 36
18055 Rostock
Telefon +49 (0)381.490 31 62
Fax +49 (0)381.458 31 67
info@NABU-mittleres-mecklenburg.de
www.NABU-mittleres-mecklenburg.de

Bankverbindung

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE19 1305 0000 0205 0033 03
BIC NOLADE21ROS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und nimmt Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen.
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Flächenbedarf für die Umsetzung der Maßnahmen zu ermitteln und in die Neufassung des FNP zu integrieren. Dass die Maßnahmen-Planungen für den Stegebach im Rahmen der WRRL und mögliche Auswirkungen der Neufassung des FNP im Umweltbericht nicht eingehend behandelt werden, wird als Defizit angesehen und sollte nachgeholt werden.

2. Der Stegebach ist die Lebensader der Gemeinde. Im Ortsteil Bartenshagen hat sich zwischen den Höfen und dem Stegebach ein Streifen mit Grünland erhalten, welcher zum Teil mit Hecken und Baumgürteln durchzogen ist. Diese besondere Landschaft prägt das Ortsbild und ist zugleich Lebensraum für eine Artengemeinschaft, die sich an eine halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft angepasst hat. Zwischen ausgeräumten, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, stellen sie im Ortsteil Bartenshagen und Umgebung die wertvollsten und artenreichsten Flächen dar (vgl. artenschutzfachliche Voreinschätzung, Seiten 6 & 7). Daher resultiert die hohe Bedeutung/Bewertung der Flächen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umweltbericht. Dieser weitgehend ununterbrochene Korridor sollte aufgrund seiner hohen Bedeutung für die Artenvielfalt erhalten und daher von einer Bebauung freigehalten werden.
3. Gemäß dem aktuell gültigen Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock (aufgerufen am 26.02.2022 im Umweltkartenportal M-V: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>) stellt der Korridor entlang des Stegebachs inklusive des angrenzenden Grünlands und den Gehölzen Teil der landesweiten Biotopverbundplanung dar. Das Biotopverbundsystem soll Tieren und Pflanzen in einer stark durch den Menschen geprägten Landschaft die Möglichkeit geben, zu wandern und in Austausch zu bleiben. Die Flächen des Biotopverbundsystems verbinden außerdem Schutzgebiete und verknüpfen das Europäische Schutzgebiets-Netz Natura-2000. Konkret werden durch den Korridor entlang des Stegebachs mit Grünland und Gehölzen z.B. die Schutzgebiete im Hütter Wohld mit dem Großen Wohld und der Conventer Niederung/dem Conventer See verbunden. Eine massive Unterbrechung des Korridors, wie es mit der geplanten Erweiterung der Wohngebiete im Umfeld des bestehenden W6 in Richtung Stegebach bei Überbauung von Grünland vorgesehen ist, hätte möglicherweise eine Zerschneidung des seitens der Landesplanung eingerichteten Biotopverbundsystems zur Folge. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Auch in den Zielen der Raumentwicklung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans wird dem Stegebach mit dem angrenzenden Halboffenland eine besondere oder herausragende Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen zugewiesen. Dementsprechend wurden die Flächen aufgrund ihrer Bedeutung als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im aktuell gültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg aufgenommen und mit der Landesverordnung vom 17.09.2011 in Kraft gesetzt. Es wird empfohlen, die Flächenabgrenzung für den Biotopverbund/das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz in den Flächennutzungsplan zu integrieren und als Flächen für den Naturschutz zu reservieren. Eine Bewertung der Bedeutung der Änderungsbereiche für den Biotopverbund und als Wanderkorridor im Rahmen des Umweltberichtes und der Artenschutzfachlichen Voreinschätzung fehlt bislang. (**Auch der ÄB 7** liegt in diesem Biotopverbund/dem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und sollte mit betrachtet werden, s.u.) Eine Bebauung in Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist abzulehnen, zumal unbebaute Flächen im Innenbereich der Gemeinde bestehen. Desweiteren sind in Bartenshagen einige ungenutzte

Gebäude vorhanden, die für eine wohnliche Nutzung hergerichtet werden könnten.

4. In der artenschutzfachlichen Voreinschätzung zur Neufassung des FNP werden im Kapitel 3.3 artenschutzrechtliche Konflikte benannt (Seite 6 und 7): „Verlust von Sonderstrukturen, Störung benachbarter Bruthabitate empfindlicher Arten, Überbauung von Dauergrünland, Verlust wertvoller Nahrungshabitate“. Lösungsvorschläge für eine Konfliktvermeidung werden jedoch nicht benannt. Da offenbar keine adäquate Konfliktlösung erkennbar ist und zugleich „empfindliche Arten“, „hohe biologische Vielfalt“, „wertvolle Gehölze“ und „wertvolle Nahrungshabitate“ betroffen sind, sollte aus Sicht des Artenschutzes von einer Ausweisung der ÄB abgesehen werden.
5. Wie nachteilig es sich auf das Biotop/den Lebensraum Stegebach auswirkt, wenn die Wohnbebauung dichter an das Fließgewässer heranrückt, zeigt sich im bestehenden Wohngebiet W6 und an der Straße „An der Streuobstwiese“. Die Menschen kultivieren auch die Flächen zwischen Stegebach und Privatgrundstück, kappen geschützte Bäume, bauen Stege/Brücken und verhindern eine natürliche Entfaltung und Entwicklung des Fließgewässers. Es ist unwahrscheinlich, dass von den neu geplanten ÄB durch die Anrainer keine Eingriffe erfolgen. Diese werden auch in Form von Lichtquellen, Gerüchen, Lärm etc. von den geplanten ÄB in den Lebensraum Stegebach hineinwirken.
6. Wenn am Stegebach in einem mehrere Meter breiten Gehölzsaum Bäume emporwachsen und alter Baumbestand auch im Bereich des Grünlandes erhalten bleiben soll, können bei Stürmen Bäume umstürzen. Bei starken Niederschlägen können Flächen in Gewässernähe überschwemmt werden. Mit Hilfe der Neufassung des Flächennutzungsplanes kann von vorneherein die Konfliktsituation zwischen Wohnbebauung und erforderlicher Fließgewässerentwicklung und Naturerhaltung umgangen werden, indem dem Stegebach ausreichend Möglichkeit zur natürlichen Entwicklung eingeräumt und ein ausreichend großer Puffer/Korridor mit extensiv bewirtschaftetem Grünland und Gehölzstrukturen zwischen Wohnen und Fließgewässer eingeplant wird. Dies wäre bei einer Realisierung des ÄB 1.2 nicht möglich und im ÄB 1.1 nur bei einer deutlichen Verkleinerung in Richtung Straße und mit Abschirmung z. B. durch eine dichte Feldhecke.

ÄB 3

Eine Erweiterung der Sonderfläche für erneuerbare Energien wird aus folgenden Gründen kritisch gesehen:

1. Die ökologische Durchgängigkeit der Landschaft würde hier in Zusammenhang mit der Bahnstrecke, des langgestreckten Sondergebietes und der Wohnbebauung leiden. Eine Betrachtung im Umweltbericht zu diesen Wechselwirkungen fehlt.
2. Die Bewertung im Umweltbericht, wonach die Erweiterung der Sonderfläche für erneuerbare Energien (und die mögliche Errichtung von deutlich übermannshohen Photovoltaikmodulen) nur eine geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild habe, sollte überdacht werden (vgl. Umweltbericht Kap. 2.8.2). Die östliche Erweiterung befindet sich in und am Rande eines Landschaftsbildraumes mit sehr hoher Bedeutung (vgl. Umweltkartenprotal M-V und Darstellung im Umweltbericht auf Seite 25, Kapitel 2.7.1). Eine Bewertung des ÄB 3 und seine mögliche Auswirkung auf das sehr wertvolle Landschaftsbild in Kapitel 2.7.1 fehlt bislang und sollte nachgeholt werden. Es wird als möglich erachtet, dass aufgrund der sehr hohen Bedeutung des Landschaftsbildes und der hohen Bedeutung für die Erholungsnutzung/Tourismus die östliche geplante Erweiterung nicht

vertretbar ist, da es hier auch zu einem Anstieg des Geländes und damit einer weiten Sichtbarkeit der Module käme. Angrenzende Bereiche/Wege werden vielfältig zur Erholung genutzt auch Wander- und Radwege führen hier entlang.

3. Ist es üblich, dass meterhohe Solarmodule in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung errichtet werden? Um die Akzeptanz für regenerative Energieformen zu steigern und dem Schutzgut Mensch gerecht zu werden, raten wir von einer Erweiterung der Fläche nach Osten ab. Gemäß der aktuellen Planung würde ein Grundstück sogar von zwei Seiten durch die Module umstellt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Zauneidechsen im ÄB 3 vorkommen.
5. Der Argumentation der schlechten, landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Fläche auf Seite 15 in der Begründung zur Neufassung des FNP wird widersprochen. Wie die aktuelle Nutzung der Fläche zeigt, ist eine Bewirtschaftung sehr wohl möglich und wird in weiten Teilen der Fläche praktiziert. Es müssen ja keine großen Maschinen zur Bewirtschaftung eingesetzt werden. Im Übrigen werden in stärker reliefierten Gegenden des Landes kleinteilige und weitaus steilere Flächen bewirtschaftet. Folglich würden durch das Vorhaben tatsächlich über 5 ha Böden mit > 50 Bodenwertzahl aus der Bewirtschaftung genommen, was den landesplanerischen Zielen widerspräche.

ÄB 4

Die Ausweisung des ÄB 4 sollte überdacht werden, weil:

1. Auch die ÄB 4.1 und 4.2. liegen in einem Landschaftsraum mit sehr hoher Bedeutung, was im Umweltbericht nicht entsprechend aufgegriffen, diskutiert und bewertet wird (vgl. Kap 2.7.1 und Kap 2.8.2). Dies sollte nachgeholt werden.
2. In den Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung und des Kreisplanungsamtes wird darauf hingewiesen, dass eine Wohnbebauung im Kernort und Innenbereich erfolgen und landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Fläche im Außenbereich möglichst unberührt bleiben sollte. In diesem Zusammenhang wird nicht ausreichend begründet, weshalb es für die Deckung des Wohnbedarfs in der Gemeinde nicht ausreichen soll, zunächst die in Kapitel 3.4 zur Begründung der Neufassung des FNP benannte Fläche zwischen Heckenweg, Bahnhofs- und Doberaner Straße in Parkentin zu entwickeln (zumal auch noch andernorts in der Gemeinde Wohngebiete entstehen sollen). Unter Schonung natürlicher Ressourcen und Erhaltung un bebauter Landschaft ist aktuell eine Ausweisung eines neuen Baugebietes in Parkentin möglich.
3. Es wird darum gebeten, die schwammige Angabe „zahlreiche“ im Zusammenhang mit Anfragen von ehemaligen Einwohnern, die in den Ort zurückziehen möchten, zu konkretisieren (Begründung zur Neufassung des FNP, Seite 7, Kapitel 2.2 (eigentlich 2.3)).
4. Die Angaben zur Größe des ÄB 4.1 sind widersprüchlich: In den Antworten der Gemeinde zu den Stellungnahmen werden die Flächengrößen reduziert auf 0,9ha (Antwort Gemeinde an Amt für Raumordnung) und 0,6ha (Antwort Gemeinde an Kreisentwicklungsamt und untere Naturschutzbehörde) angegeben. In der Begründung zur Neufassung des FNP wird von einer Reduktion auf 1,6ha gesprochen. Welche Angabe ist korrekt? Wie sind die unterschiedlichen Flächenangaben zustande gekommen?
5. Das zerstörte Naturdenkmal sollte wieder hergestellt werden.

ÄB 5

Der dringende Bedarf zur Schaffung einer Fläche für den Einzelhandel und damit verbunden eine wahrscheinlich eintreffende großflächige Versiegelung von Ackerboden in der Gemeinde ist nicht nachvollziehbar:

1. Die nächsten Supermärkte liegen nur wenige Kilometer entfernt und sind sogar ohne Auto erreichbar: Wer z. B. mit dem Zug nach Bad Doberan fährt, findet in direkter Nähe des Bahnhofs einen Discounter. Mit Bussen (Linien 121 und 128) kann man direkt bis zum Ostseepark fahren. Viele Menschen, die in ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns leben, würden sich glücklich schätzen, ein so reichhaltiges Angebot an Supermärkten vorzufinden, wie im Umfeld der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin. Gemessen vom Bahnhof Parkentin aus liegen in einem Umkreis von ca. 5 Kilometern sechs Discounter (Lidl, Aldi, Edeka in Bad Doberan und Real, Aldi, Norma in Sievershagen).
2. Die Errichtung eines Discounters ist nicht alternativlos: Für den ländlichen Raum gibt es viele innovative Ideen, wie Nahversorgung mit Lebensmitteln funktionieren kann. Einkaufsbusse fahren über Land, Lebensmittelkisten werden geliefert oder kleine Läden versorgen die Menschen vor Ort. Dafür können auch vorhandene Gebäude sinnvoll umgenutzt werden. In einem der derzeit verfallenden alten Bauernhäuser oder Scheunen in Bartenshagen würde ein Lebensmittelmarkt sicher authentisch regionale Lebensmittel anbieten können und könnte damit auch die landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde fördern.
3. Es soll zu denken gegeben werden, dass es einen Lebensmittelmarkt in Parkentin gab. Dieser musste seine Tore schließen, weil die Konkurrenz zu umliegenden Einkaufsmöglichkeiten zu groß gewesen sei bzw. zu wenig Kundschaft in den Laden kam (vgl. Artikel Ostseezeitung vom 27.11.2019). Wäre eine ausreichende Kaufkraft gegeben gewesen, könnte noch heute eine Lebensmittelversorgung in der Gemeinde bestehen. Vielleicht kann auch in diesen Räumlichkeiten wieder eine Einkaufsmöglichkeit geschaffen werden.
4. Durch die Planung einer Fläche für und infolge dessen möglicherweise den Bau eines Discounters würden wertvolle Ackerflächen dauerhaft und großflächig versiegelt. Dies widerspricht den verbindlichen Zielen der Landes- und Raumplanung, darauf haben auch schon das Amt für Raumordnung und Landesplanung, das Amt für Kreisentwicklung und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock hingewiesen. Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen und unter Anbetracht ihrer Endlichkeit, sollte die flächenintensive und nicht dringend nötige Planung des ÄB 5 nicht weiterverfolgt werden, sondern die Fläche im neugefassten Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen werden. Es geht dabei nicht darum, Vorhaben zu blockieren, sondern wertvolle Flächen für die Versorgung zukünftiger Generationen zu bewahren. Dies ist möglich, da wie oben beschrieben für die Schaffung von Einkaufsmöglichkeiten in der Gemeinde Alternativen bestehen.
5. Es ist zu bemängeln, dass im Umweltbericht zu den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft keine Beeinträchtigungen bezüglich des ÄB 5 benannt werden. Durch die Ansiedlung eines Discounters ist durch den Lieferverkehr und den Verkehr der Einkaufenden aus dem Umland mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies könnte zur Folge haben, dass die Ortsdurchfahrten in Bartenshagen und Parkentin erheblich steigen, was sich wiederum negativ auf Wohnqualität, Schule usw. auswirken könnte. Auch die Luft wird dann in der Gemeinde durch mehr Abgase belastet. Um den Klimawandel wirkungsvoll entgegenzutreten, gilt es auch intakte Böden, Flächen zur Grundwasserneubildung u.a.m. zu erhalten

und großflächige Versiegelungen zu vermeiden. Eine Korrektur der Bewertung im Umweltbericht sollte daher geprüft werden.

6. Es ist zu beanstanden, dass trotz des Schall-Gutachtens die im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesene, aber noch nicht genutzte, nördliche Fläche des Gewerbegebietes in der Neufassung nicht umgewidmet wurde.

ÄB 7

1. Aufgrund der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und der besonderen oder herausragenden Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, sollte der ÄB 7 als Fläche für den Naturschutz im Neugefassten FNP ausgewiesen werden (siehe Ausführungen zu ÄB 1, Punkte 1 und 3).
2. Der geplante ÄB 7 ist geprägt durch zum Teil alten Baumbestand, alte Sträucher, Grünland und einem Fließgewässer (Stegebach) mit Röhricht und feuchter Staudenflur. Aufgrund der Ausprägung und Lage der Biotope ist zumindest bei den Gehölzen davon auszugehen, dass sie zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß dem Naturschutzausführungsgesetz M-V § 20 gehören (nicht alle geschützten Biotope sind im Kataster aufgeführt). Diese geschützten Biotope sollten in der Neufassung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.
3. Je nachdem, wie die Fläche für den Gemeinbedarf konkret genutzt wird (auch eine Bebauung wäre möglich) könnte die Umweltwirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt höher sein, als im Umweltbericht dargelegt. In dem alten und zum Teil dichten Gehölzbestand besetzten in den letzten Jahren u. a. Nachtigall, Sprosser, Pirol, Gelbspötter, Goldammer und Kuckuck Reviere, die an der Parkentiner Kirche beheimateten Dohlen, Waldkäuze, Schleiereulen Turmfalken und Fledermäuse finden im ÄB 7 wichtige Nahrungsgebiete. Die Bedeutung des Raums für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sollte als hoch bis sehr hoch eingeschätzt und die Umweltauswirkungen mindestens als hoch (vgl. Umweltbericht S. 16).

Umweltbericht Schutzgut Boden

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Einschätzung zu Auswirkungen zum Schutzgut Boden zustande kommen (Umweltbericht 2.3.2, Seite 18 ff). Für den ÄB 5 und den ÄB 7 wird das Vorkommen von Böden mit mittlerer bis hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit angegeben. Insgesamt wird dann eine mittlere Umweltauswirkung prognostiziert. Insbesondere im ÄB 5, wo eine großflächige Versiegelung zu erwarten ist (Einwirkungsintensität: sehr hoch) und Bodenfunktionsbereiche mit einer sehr hohen Bedeutung/Schutzwürdigkeit vorherrschen, müsste bei konsequenter Anwendung der in Kapitel 2 des Umweltberichtes (Seite 10) dargestellten Bewertungsmatrix eine sehr hohe Betroffenheit des Schutzgutes Bodens prognostiziert werden.

Bewertung in der artenschutzfachlichen Voreinschätzung schwer nachvollziehbar

1. Um eine Bewertung/Vorabschätzung vornehmen zu können, sind gemäß der artenschutzfachlichen Voreinschätzung auf Seite 4 „verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen (LINFOS Daten, Geoportal des Landes M-V)“. Dass eine Einholung von diesen Informationen und eine diesbezügliche Bewertung erfolgt ist, wird in der

artenschutzfachlichen Voreinschätzung nicht ersichtlich. Es wird darum gebeten, die gewonnenen Erkenntnisse darzulegen, zu erläutern und hinsichtlich der angestrebten Neufassung des FNP zu bewerten.

2. In Kapitel 3.3 werden in einer tabellarischen Übersicht mögliche artenschutzrechtliche Konflikte benannt. Teilweise erfolgt dabei eine Bewertung, wie „mittleres Konfliktpotenzial“ „Biotop mit allgemeiner und besonderer Bedeutung“ (ÄB 4), „mittleres bis hohes Konfliktpotenzial“ (ÄB 8), „geringes Konfliktpotenzial“ (ÄB 9). Ansonsten fehlt die Bewertung. Somit können die Lesenden abschließend nicht erkennen, in welchen ÄB geringe, mittlere, hohe, ... Konfliktpotentiale bestehen. Dies ist aber doch nötig, um adäquat Stellung nehmen zu können. Es wird daher um eine Ergänzung oder verbesserte Darstellung der Bewertung je ÄB gebeten.
3. Es werden nicht für alle aufgezeigten Konflikte (realistische) Lösungen aufgezeigt. Beispiel ÄB1: Konflikt: Überbauung von Dauergrünland, Verlust wertvoller Nahrungshabitate, Verlust von Sonderstrukturen. Konfliktvermeidung: Keine Angabe. Heißt das als Konsequenz, dass hier ein artenschutzrechtlicher Konflikt nur dann gelöst werden kann, wenn die ÄB nicht realisiert werden? Zumindest wird deutlich, dass hier ein Konflikt besteht, für den es keine adäquate Lösung gibt. Im ÄB 4.2 wird vorgeschlagen Gehölzrodungen zu vermeiden. Ist dies bei der beabsichtigten Planung (Wohngebiet) ein umsetzbarer Lösungsvorschlag? ÄB 6: Als Konflikt wird „Zerschneidung von Wanderbeziehungen“ genannt jedoch kein Lösungsansatz. Oder sind mit „Ersatzquartieren“ auch Ersatzlebensräume gemeint?
4. Eine Betrachtung der kumulierenden Wirkung aller ÄB auf Arten oder Artengruppen fehlt.

Neufassung Flächennutzungsplan bislang ohne Ausweisung von Flächen zur Entwicklung für den Naturschutz-/Ausgleichsflächen

Mit den geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan werden die Weichen für Änderungen der Landnutzung in der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin gestellt. Viele der geplanten Änderungen ziehen bei ihrer Umsetzung erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich. Eine Kompensation muss erfolgen. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass diese so nah wie möglich am Eingriffsort stattfindet. Mit der Flächennutzungsplanung hat die Gemeinde die Möglichkeit Flächen auszuweisen, auf denen eine Aufwertung des Naturhaushaltes erfolgen kann. Auch in der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung werden als Konfliktlösung für nahezu alle ÄB die Schaffung von Ersatzquartieren und -nistplätzen vorgeschlagen. Im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung der Gemeindeflächen wird angeregt, Flächen für eine Aufwertung für die Natur auszuweisen. Ein ähnlicher Hinweis erfolgte bereits durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (24.03.2020) Dieser Hinweis wurde von der Gemeinde bislang nicht aufgegriffen, sollte im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplanes jedoch noch erfolgen.

Fehlende Bewertung bezüglich des Weißstorchs

Weißstörche gehören zu den Arten mit größeren Raumannsprüchen. Grünland (Wiesen und Weiden) in der Nähe von Horsten (2 km Umkreis) sind wichtige Nahrungsflächen, die für eine erfolgreiche Aufzucht der Jungen überlebenswichtig, also essentiell sind. Bei einer umfassenden Planung für ein Gemeindegebiet wird in der Gesamtschau ersichtlich, welche Nahrungsflächen für Weißstörche durch



Überplanung mit anderen Nutzungen in Zukunft entfallen könnten. Daher ist es bereits auf der Planungsebene des FNP sinnvoll und angebracht mögliche Auswirkungen auf essentielle Nahrungsflächen des Weißstorchs abzuschätzen. Zeichnet sich dabei eine erhebliche Überplanung von Nahrungsgebieten des Weißstorchs ab, wäre der neugefasste FNP bezüglich des Artenschutzes als unverträglich einzustufen. Daher greifen wir hier die Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 18.03.2020 auf und bitten darum diese Prüfung nachzuholen. Weder im Umwelt- noch im Artenschutzbericht wird der Weißstorch bislang erwähnt.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin zu beteiligen und uns über Änderungen und konkretisierte Planungen zu informieren. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Joachim Springer

Annette Pommeranz

(Vorstand NABU MM e.V.)